

Stiftungsgeschäft mit Stiftungsverfassung

Hiermit errichtet der Magistrat der Stadt Hünfeld die **Bürger- und Unternehmensstiftung Hünfeld** mit dem Sitz in Hünfeld als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kultureller Zwecke, insbesondere auch der Kunst, und des Sports sowie die Durchführung eigener Maßnahmen auf diesen Gebieten.

Die Stiftung erhält als Vermögensausstattung

Barvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Hünfeld im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung von § 120 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung, wonach nur dann Stiftungsvermögen eingebracht werden kann, wenn der durch die Stiftung verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erbracht werden kann, folgende Zustiftungen vorzunehmen:

- Zustiftungen bis zum Jahr 2006 in Höhe von mindestens 300.000,00 Euro.
- Zustiftungen in den Jahren 2007 bis 2015 in Höhe von jeweils ca. 125.000,00 Euro jährlich, mindestens jedoch in Höhe von 50 % des nach Abzug abzuführender Umlagen zusätzlich verfügbaren Betrages nach Anrechnung der Insassen der vorgesehenen Justizvollzugsanstalt in Hünfeld im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat

Dem Stiftungsvorstand gehören die jeweiligen Mitglieder des Magistrats der Stadt Hünfeld an.

Der Stiftungsbeirat wird gebildet aus den Mitgliedern des Ältestenrates der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld. Durch den Ältestenrat kooptierte Fraktionsvertreter können an den Beratungen des Stiftungsbeirates ohne Stimmrecht teilnehmen. Zusätzlich können vom Stiftungsvorstand in den Stiftungsbeirat Zustifter (Privatpersonen oder Vertreter juristischer Personen) sowie Vertreter anderer Stiftungen berufen werden. Die Anzahl der berufenen Personen soll die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates im Stiftungsbeirat nicht übersteigen.

Hünfeld, 03.12.2003

gez.

gez.

5.8.1

Dr. Fennel
Bürgermeister

Vogt
Erster Stadtrat

Verfassung der Bürger- und Unternehmensstiftung Hünfeld

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürger- und Unternehmensstiftung Hünfeld“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hünfeld, Landkreis Fulda.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften müssen selbst steuerbegünstigt sein (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).
Die Stiftung stellt ihre Mittel zur Förderung kultureller Zwecke, insbesondere auch zur Förderung der Kunst, gemäß Abschnitt A Nr. 3 des Verzeichnisses der besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke im Sinne des § 10 b Abs.1 des Einkommensteuergesetzes und zur Förderung des Sports zur Verfügung.
Die Mittel sollen vorrangig an Körperschaften im Gebiet der Stadt Hünfeld gegeben werden. Die Vergabe ist an den Nachweis der Steuerbegünstigung des Empfängers oder der steuerbegünstigten Verwendung gebunden.

Die Stiftung kann auf den selben Gebieten auch selbst tätig werden.

- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Er wird hierbei insbesondere Richtlinien des Magistrats, Empfehlungen der vom Magistrat eingesetzten Kommissionen und Beiräte sowie Grundsatzbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Bereichen Kultur und Sport zugrunde legen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter, insbesondere von Bürgern und Unternehmen der Stadt Hünfeld, erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit auf der Grundlage der Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Magistrats der Stadt Hünfeld. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Bürgermeister, im Verhinderungsfall sein gesetzlicher Vertreter.

5.8.1

- (2) Der Stiftungsvorstand kann für besondere Teilbereiche, z. B. Kultur, Kunst und Sport, besondere Förderausschüsse bilden oder auch entsprechende Kommissionen der Stadt Hünfeld (z. B. Kulturkommission, Sportkommission, Museumsbeirat Museum Modern Art, Vorstand Stadt- und Kreisgeschichtliches Museum mit Konrad-Zuse-Museum) bitten, auf der Grundlage der Stiftungsverfassung Fördervorschläge zu erarbeiten.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - Bestellung der Geschäftsführer
 - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und evtl. Vergütungen für die Geschäftsführung
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte beauftragen. In der Regel wird er sich hierzu Bediensteten der Stadtverwaltung gegen Ersatz der hieraus resultierenden Kosten bedienen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann auch Dritte, insbesondere Mitarbeiter der Stadtverwaltung, entsprechend bevollmächtigen.
- (4) Grundstücksgeschäfte und Rechtsgeschäfte, welche im Einzelfall die Wertgrenze von 100.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das vom Vorsitzenden zum Sitzungsleiter bestimmt ist und die Sitzung leitet.

5.8.1

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Ältestenrates der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld sowie weiteren vom Stiftungsvorstand berufenen Personen.
Durch den Ältestenrat kooptierte Fraktionsvertreter können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die Anzahl der vom Stiftungsvorstand berufenen Personen soll die Anzahl der Mitglieder des Ältestenrates - ohne kooptierte Fraktionsvertreter - nicht übersteigen.
- (3) Vom Stiftungsvorstand können berufen werden
- a) Vertreter anderer Stiftungen mit der Maßgabe, dass die Berufung ohne zeitliche Begrenzung erfolgen kann
 - b) Personen oder Vertreter anderer Stiftungen durch vertragliche Festlegungen
 - c) Zustifter oder deren Vertreter mit der Maßgabe, dass deren Berufung in der Regel mit Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder des Ältestenrates endet. Dabei sollen insbesondere Zustifter oder deren Vertreter berufen werden, die durch Zustiftungen in einer Größenordnung von mindestens 50.000,00 Euro die Stiftung gefördert haben.
 - d) sonstige sachkundige Personen mit der Maßgabe, dass deren Berufung mit Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder des Ältestenrates endet
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder ein von diesem beauftragtes Vorstandsmitglied nimmt an den Beratungen des Stiftungsbeirates teil.
- (6) Vorsitzender des Stiftungsbeirates ist der jeweilige Stadtverordnetenvorsteher. Bei dessen Verhinderung regelt sich dessen Vertretung nach den Festlegungen, die für den Ältestenrat gelten.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes über Stiftungserträge und Stiftungsaktivitäten

5.8.1

2. Beratung des Vorstandes bezüglich der Vergabe von Stiftungserträgen
3. Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates
5. Änderungen der Stiftungsverfassung sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen im Benehmen mit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Kooperation mit anderen Stiftungen

Die Stiftung kooperiert eng mit anderen gemeinnützigen Stiftungen zur Erreichung ihrer jeweiligen Stiftungszwecke.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der laufenden Geschäfte erfolgt nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien und Weisungen.
- (2) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (3) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.8.1

- (5) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder Stiftungsbeirates sein darf, zu überprüfen. Der Vorstand kann für diese Aufgabe auch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtverordnetenversammlung, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder ein Rechnungsprüfungsamt, sofern dies bei der Stadt Hünfeld eingerichtet wird, beauftragen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat jährlich vorzulegen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 15

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hünfeld, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Hünfeld, 03.12.2003

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister

gez.

Vogt
Erster Stadtrat

5.8.1

Anerkannt durch Urkunde des Regierungspräsidiums Kassel vom 22.12.2003.